

Kommunikation angewiesen. Das LG berücksichtige nicht die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Mandanten und den für sie tätigen Berufsträgern. Es verkenne, dass der Eingriff eine hohe Intensität aufweist und eine Vielzahl Dritter betroffen ist.

Die Beschlagnahme finde in §§ 94 ff. StPO zwar ihre gesetzliche Grundlage. Jedoch setze der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dem staatlichen Handeln Grenzen. Diesem Grundsatz komme bei der Sicherstellung von Datenträgern und aller darauf vorhandenen Daten eine besondere Bedeutung zu. Bei der kompletten Beschlagnahme würden automatisch eine Vielzahl von verfahrensunerheblichen Daten zugänglich. Bereits im Vorfeld der Beschlagnahme, bei der Durchsicht gemäß § 110 StPO, ist daher eine Sichtung von und Trennung nach verfahrensrelevanten Daten nötig. Die Frage der Verfahrensrelevanz und Trennbarkeit der sichergestellten Daten wurde vom LG nicht geprüft. Die Beschlüsse waren daher aufzuheben.

BVerfG, Beschluss vom 12.05.05 – Az.: 2 BvR 1027/02

(Eike Böttcher)

Anhalten eines für einen Untersuchungshäftling bestimmten Druckwerks

Das Anhalten eines Druckwerks ist auf der Grundlage von §119 Abs. 3 StPO nur dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seine Überlassung dem Haftzweck oder die Ordnung der Anstalt gefährden könnte.

Auch dann, wenn eine einem Untersuchungsgefangenen zugesandte Schrift geeignet ist, ihn in einer möglichen radikalen, staatsfeindlichen Einstellung zu bestärken, darf sie nicht von der Beförderung ausgenommen werden. Das ergibt sich bereits aus der Unschuldsvermutung (Art. 6 MRK). Anders als beim

Strafgefangenen dient die Untersuchungshaft der Sicherung des Verfahrens und nicht der Persönlichkeitsbildung und Resozialisierung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Überlassung eines Druckwerkes den Haftzweck oder die Ordnung der Anstalt gefährden könnte. Zwar handelt es sich bei § 119 Abs. 3 StPO um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, das die Informationsfreiheit aus Art. 5. Abs. 1 GG einzuschränken vermag. Die Vorschrift muss jedoch im Lichte des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt des Grundrechts gewahrt bleibt. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach sind Beschränkungen nur zulässig, wenn sie geeignet sind, eine reale, tatsächlich bestehende Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren. Bei den - zunächst vom Amtsgericht von der Beförderung ausgeschlossenen - Druckschriften, die Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts Berlin waren, war das nach Überzeugung der Strafkammer nicht der Fall. Zwar handelte es sich um Schriften, die die Haftbedingungen und die Art der Prozessführung und die Höhe der erkannten Strafen im Verfahren kritisierten, bei denen es um Vorfälle bei Demonstrationen sog. Globalisierungsgegner in Göteborg, Genua und anderen Städten ging. Eine Aufforderung zu gewalttätigen Aktionen ließ sich den Schriften nach Überzeugung der Strafkammer jedoch nicht entnehmen. Zwar wurde der Beschuldigte durch die Schriften möglicherweise in seiner politischen Ausrichtung bestärkt. Das war nach Auffassung der Strafkammer jedoch hinzunehmen. Denn anders als beim Strafgefangenen dient die Untersuchungshaft der Sicherung des Verfahrens und nicht der Persönlichkeitsbildung und Resozialisierung.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung erinnert in erfreulicher Deutlichkeit daran, dass die Unschuldsvermutung beim Vollzug der Untersuchungshaft die Ermittlungsbehörden dazu verpflichtet, Eingriffe in die Rechte

Inhaftierter auf das unbedingt zum Schutz der in § 119 Abs.3 StPO genannten öffentlichen Interessen Notwendige zu beschränken. Auf die Entscheidung kann daher auch in anderen Fällen Bezug genommen werden, wo Rechte Inhaftierter unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 16.12.2004, 512 Qs 106/04;

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1240>

(mitgeteilt von Dr. Stefan König, RA und FA für Strafrecht)

1,3 Gebühr bei Verkehrsunfällen

Verkehrsunfallsachen stellen grundsätzlich keine einfach gelagerten Fälle dar. Die Festsetzung einer 1,3 Gebühr für den Rechtsanwalt entspricht dem billigen Ermessen gemäß § 14 RVG.

Ein interessantes Urteil zur Vergütungshöhe für Rechtsanwälte in Verkehrsunfallsachen hat das AG Mitte gefällt. In der Entscheidung hat es dem Rechtsanwalt in Verkehrsunfallsachen generell eine 1,3 Gebühr zugesprochen. Nach Ansicht des Gerichts gibt es bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen keine einfach gelagerten Fälle mehr. Durch zahlreiche Neuerungen der Gesetzeslage und in der Rechtsprechung müssten die Geschädigten abschätzen, wie und in welcher Höhe der Schaden geltend zu machen ist. Darüber hinaus gelte es, die Mehrwertsteuerproblematik und Aspekte der Schadenminderungspflicht zu beachten. All dies erfordert anwaltliche Beratung und auch der jeweilige Prozessbevollmächtigte müsse sich mit der einschlägigen Rechtsprechung erst auseinandersetzen. Eine einfache Tätigkeit, die sich etwa in der Einreichung von Rechnungen und im Addieren von Schadensposten beschränke, sei bei einem Verkehrsunfall von vornherein ausgeschlossen. Es spreche daher dem billigen Ermessen

gemäß § 14 RVG, in Verkehrsunfallsachen dem Anwalt eine 1,3 Gebühr zuzubilligen.

AG Mitte, Urteil vom 12.04.2005 – Az.: 3 C 3491/04

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Anmerkung:

Den Ausführungen des Amtsgerichts Mitte ist zuzustimmen. Das Amtsgericht führt in bemerkenswerter Klarheit aus, dass es bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen heutzutage überhaupt keinen einfach gelagerten Fall mehr gibt.

Soweit Teile der Krafthaftpflichtversicherer behaupten, es seien durch das neue Gebührenrecht zirka 95 Millionen EURO Mehrkosten auf die Versicherungsgemeinschaft zugekommen, so stellt dies kein rechtliches Argument dar, die berechtigten Ansprüche der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu kürzen. Letztendlich könnten solche Folgekosten vermieden werden, wenn – sofern dies zutreffen sollte – sich die Versicherungswirtschaft ein Image verschafft, das dem Geschädigten den Eindruck vermittelt, die Versicherungswirtschaft sei bereit, die Ansprüche der Geschädigten ohne einseitige Interessenslage zu bedienen. Letztendlich könnte sich der Verdacht aufdrängen, Teile der Versicherungswirtschaft versuchen im Wege des Zivilprozesses das zu erreichen, was sie im Rahmen des politischen Gesetzgebungsverfahrens nicht erreicht hat, vgl. Urteil des AG Meinigen v. 24.6.2005 – 11 C 212/05.

Derzeit bieten Versicherer verstärkt den Abschluss eines Gebührenabkommens an, vgl. hierzu den Beitrag Vorsicht vor den Nachwirkungen: Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken, Gregor Samimi, in: Berliner Anwaltsblatt, 4/2005, S. 129 ff.

Eine Gebührenmusterklage ist abrufbar über die Homepage des Berliner Anwaltsvereins: <http://www.berliner.anwaltsverein.de/anwaltservice/Anwaltsblatt/Vorlagen/Startseiten/Anwaltsblatt2005.html>

Gregor Samimi, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Strafrecht

Fluchtgefahr und Zwei-Drittel- Erwartung

Die eine Fluchtgefahr indizierende subjektive Straferwartung kann durch die Erwartung, nach zwei Dritteln der Strafe vorzeitig entlassen zu werden, nicht entscheidend gemildert werden, denn die im Vollstreckungsverfahren nach § 57 Abs. 1 StGB anzustellende Prognose ist mit vielen erst in der Zukunft liegenden Unwägbarkeiten behaftet. Bei Tätern, die sich aus reinem Gewinnstreben an organisierten Formen der Kriminalität beteiligen, sind die Anforderungen an eine günstige Prognose auch dann besonders hoch, wenn es sich um Erstverübter handelt.

Das Kammergericht hatte auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über Haftverschonungsbeschlüsse zu entscheiden, die das Landgericht in einem gegen zwei Angeklagte gerichteten Verfahren nach Verkündung von Urteilen zu vier bzw. drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verkündet hatte. Es führte dabei aus, dass die Hoffnung der Angeklagten, nach zwei Dritteln der Strafe vorzeitig entlassen zu werden, ihre subjektiven Straferwartungen nicht entscheidend mildern könne. Denn die im Vollstreckungsverfahren nach § 57 Abs. 1 StGB anzustellende Prognose stehe zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht annähernd fest. Sie sei mit vielen erst in der Zukunft liegenden Un-

wägbarkeiten behaftet. Das KG stellt überdies auch auf Umstände ab, die im konkreten Fall Zweifel an einer vorzeitigen Haftentlassung begründen.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung steht in Widerspruch zu älterer Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. KG NJW 1965, 1390) und zur Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte sowie zur in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 112 Rn. 23 m. zahlr. Verw.). Auf die vom KG abweichenden Ansichten in Rechtsprechung und Literatur sollte in Haftbeschwerden hingewiesen werden. Die Entscheidung lässt auch nicht ganz deutlich werden, ob das KG grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, dass die Erwartung einer Zwei-Drittel-Entlassung bei der Beurteilung, ob Fluchtanreiz besteht, außer Betracht zu lassen ist, oder ob es eher die Umstände des entschiedenen Einzelfalls waren, die es an dieser Perspektive konkret zweifeln ließe. Wenn durch die Entscheidung ein grundsätzlicher Richtungswechsel eingeleitet werden sollte, ist zu hoffen, dass die Korrektur alsbald wieder korrigiert wird. Sie ist schon aus Rechtsgründen nicht haltbar.

KG, Beschluss vom 11. Februar 2005, 5 Ws 44/05;

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1245>

(mitgeteilt von Dr. Stefan König,
RA und FA für Strafrecht)

SURENO
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11